

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 16. September 2021

Generelle Maßnahmen (keine Änderungen im Vergleich zum 21. August 2021)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Neue Systematik

- Auslösender Faktor:

- a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)

Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

oder

- b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)

Bei einer Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg) werden

- ab einer AIB von 250 die Warnstufe und
- ab einer AIB von 390 die Alarmstufe ausgelöst

- Dreistufiges System:

- Basisstufe: wie bisher
- Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder AIB-Wert 250): in der Regel PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
- Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder AIB-Wert 390): in der Regel 2G

- Landesweite Maßnahmen, keine speziellen inzidenzabhängigen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt

| Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen | | | |
|---|--|---|---|
| Lebensbereich | Basisstufe | Warnstufe | Alarmstufe |
| Sportanlagen und Sportstätten und ähnliche Orte sowie für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport) | In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt | In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G | In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G |
| Durchführung von Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 CoronaVO Sport) <u>Allgemein</u> - Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO - Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets - kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <u>Sportlerinnen und Sportler</u> - keine Begrenzung der Anzahl - Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht | In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: 3G ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern | In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G | In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G |
| Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für symptomfreie Personen | | | |
| a) die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind b) die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs teilnehmen c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für solche, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision besteht, reicht ein Antigen-Schnelltest aus | | | |
| Veranstaltungen sind bis maximal 25 000 Besucherinnen und Besuchern zulässig a) bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Besucherinnen und Besuchern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität <u>oder</u> b) nur mit immunisierten Besucherinnen und Besuchern | | | |
| Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO) | 3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test) | 3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test) | 3G (nur PCR-Test) und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test) |
| Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen) | In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt | In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G | In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G |